

REGLEMENT

ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi erlässt gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 der Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

folgendes Reglement über die Abwassergebühren.

- | | | |
|-----|---|--|
| § 1 | <p>1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungenb) Anschlussgebührenc) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Mengenpreis)d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung. | Finanzierung der Abwasserbeseitigung |
| § 2 | <p>1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.</p> <p>2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.</p> <p>3 Die Höhe der vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 beträgt mindestens 25 % von gesamthaft:</p> <ul style="list-style-type: none">1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und | Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren |

2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

- 4 Wenn die nach Ziffer 3 berechneten Abschreibungen kleiner sind als 8 % vom Restbuchwert, so müssen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8 % vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben werden.

- § 3 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionskosten ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Anschlussgebühren
- 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude erhoben.
- 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr nach der Gebäudeversicherungssumme erhoben.
- 4 Tritt infolge Neu- oder Umbauten eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme ein, so muss der Mehrwert gemäss § 3 Absatz 1, 2 und 3 nachbezahlt werden. Für allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte sind keine Nachzahlungen zu leisten.
- § 4 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 3 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Mengenpreis) zu bezahlen. Benützungsgebühren für kommunale Anlagen
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 10 - 30 % und derjenige aus dem Mengenpreis insgesamt 90 - 70 %.
- 3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
Landwirtschaftsbetriebe bezahlen nur pro Wohnungseinheit.
- 4 Der Mengenpreis wird aufgrund des bezogenen Frischwasserverbrauchs erhoben.
- § 5 1 Die Benützungsgebühren für regionale Abwasseranlagen werden von der Einwohnergemeinde sinngemäss zu den §§ 3 und 4 und gemeinsam mit den Gebühren für die kommunalen Abwasseranlagen erhoben. Benützungsgebühren für regionale Abwasseranlagen

- | | | | |
|------|---|--|---|
| § 6 | 1 | Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. | Fälligkeit |
| | 2 | Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses. | |
| | 3 | Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. | |
| § 7 | 1 | Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum geltenden Zinssatz der Solothurner Bank für erste Hypotheken verzinst. | Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung |
| | 2 | Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen. | |
| § 8 | 1 | Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. A und § 285 EG ZGB) eintragen lassen. | Grundpfandrecht
der Gemeinde |
| | 2 | Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat. | |
| § 9 | 1 | Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. | Gebührenordnung |
| | 2 | Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern es zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist. | |
| § 10 | 1 | Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. | Rechtsschutz |
| | 2 | Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. | |

§ 11 ¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Oktober 2001 in Rechtskraft. Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten des nun vorliegenden Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente und Vorschriften, insbesondere das Reglement vom 29. Mai 2000, aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 03. November 2001

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. Dezember 2001

Der Gemeindepräsident:

sig. Urs Müller

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Sommer

Vom Regierungsrat am 25. Februar 2002 mit Beschluss-Nr. 322 genehmigt